

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Silbersee“, Gemarkung Lustadt, Verbandsgemeinde Lingenfeld, Landkreis Germersheim vom 30. November 1998

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Silbersee“.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 8 ha groß und umfaßt Teile der Gemarkung Lustadt, Verbandsgemeinde Lingenfeld, Landkreis Germersheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, im Nordwesten beginnend, wie folgt: Ausgehend von der Einmündung des Waldweges Plan-Nr. 7863 in die L 538, diesem Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zu der Wegespinne an der Grenze der Waldabteilung I.7 Hohe Kiefern des Gemeindewaldes Lustadt. Von hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang des zunächst in westlicher, später in nordwestlicher Richtung verlaufenden Waldweges bis zu dessen Einmündung in die L 538 im Bereich der dort verlaufenden 220/380-kVHochspannungsfreileitung Mutterstadt - Maximiliansau. Die Grenze folgt dann dem östlichen Fahrbahnrand der L 538 in etwa nördlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.
- (3) Zu dem Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen Gewässern, Waldgebieten, Waldrandbiotopen, offenen Sandflächen und Steilhängen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. die Erhaltung von Lebensräumen seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Germersheim als untere Landespflegebehörde alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 1. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu verändern;
 2. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern;
 3. die bisherige Bodengestalt durch abgraben, auffüllen oder aufschütten zu verändern;

4. über oder unter der Erdoberfläche Leitungen aller Art zu verlegen;
 5. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und dergleichen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren charakteristischen Zustand zu verändern;
 6. Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften, soweit sie nicht auf das Landschaftsschutzgebiet oder dessen Schutz hinweisen, aufzustellen oder anzubringen;
 7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
 8. Material- oder Abfalllagerplätze anzulegen oder zu erweitern sowie Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
 11. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile sowie feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Wald zu roden;
 13. Grundstücksflächen aufzuforsten;
 14. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen oder Hunde zu baden.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
2. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der extensiven Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten sowie Angelstegen;
3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege sowie für Befestigungen der Wege nach einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde;
5. für den Abbau von Bodenschätzen, für den eine mit der Landespflegebehörde abgestimmte behördliche Abbaugenehmigung vorliegt.

(2) § 4 Abs. 1 und 2 sind ebenfalls nicht anzuwenden auf

1. die von der Landespflegebehörde zugelassene Schnakenbekämpfung;
2. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen oder zu rechtlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Untersuchungen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, daß auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes getroffen werden; dies gilt insbesondere für Pflege- und Sicherungsarbeiten.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch abgraben, auffüllen oder aufschütten verändert;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 über oder unter der Erdoberfläche Leitungen aller Art verlegt;
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und dergleichen beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihren charakteristischen Zustand verändert;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt;
7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Material- oder Abfallagerplätze anlegt oder erweitert sowie Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
10. § 4 Abs. 2 Nr.10 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile sowie feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Wald rodet;
13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Grundstücksflächen aufforstet;
14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde frei laufen oder schwimmen läßt oder Hunde badet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 27 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, mit denen eine aufgrund dieser Verordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

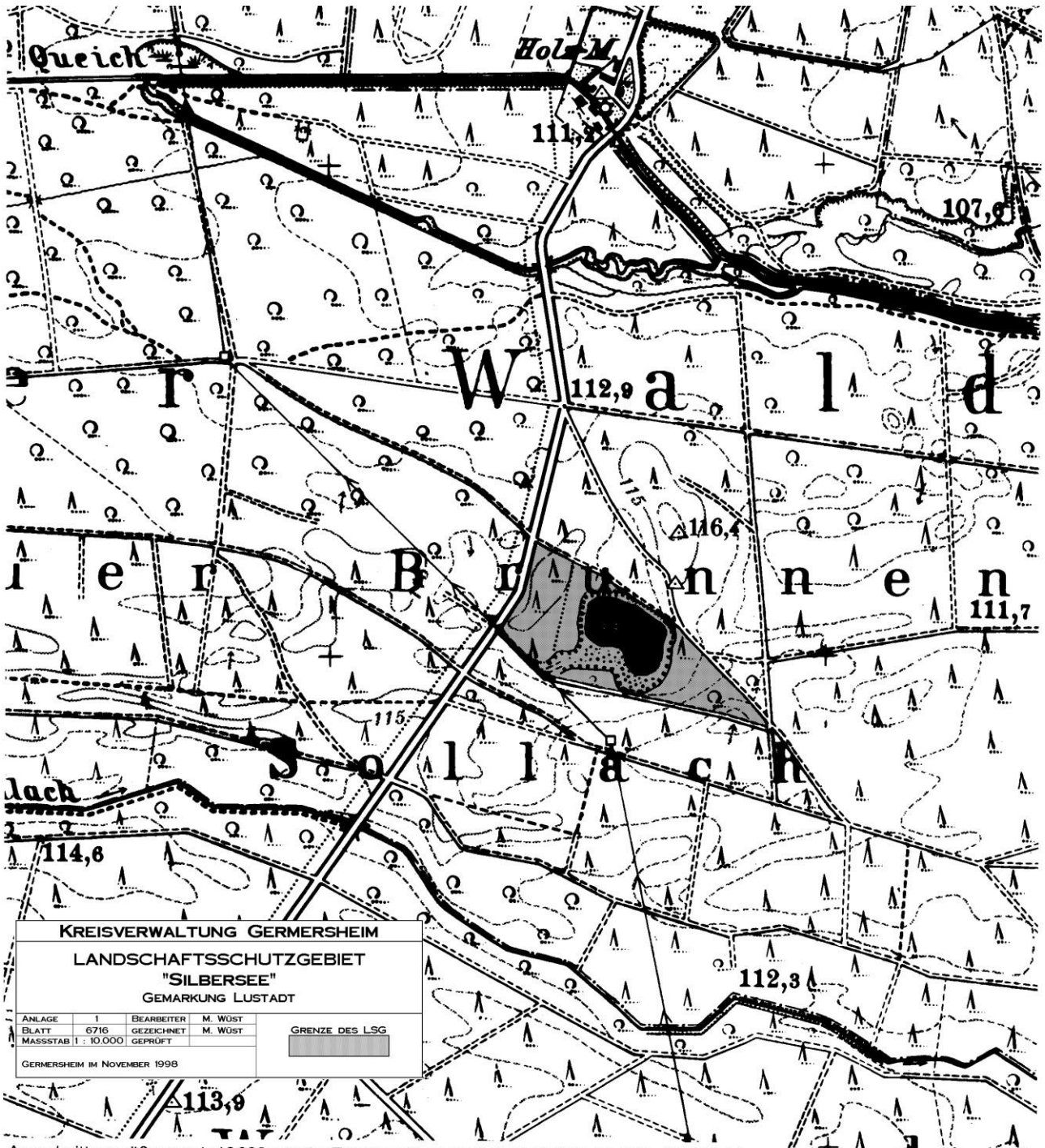
(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim in Kraft.

Germersheim, den 30.11.1998
- Kreisverwaltung Germersheim -

Nisslmüller, Gottfried
Landrat



Ausschnittvergrößerung 1 : 10 000 aus der Topographischen Karte 1 : 25 000, Blatt Nr. 6715 Zeiskam.
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1996.